

# Rechtstypen und Pflichtentypen in der biomedizinischen Ethik. Über Abwägungskonstellationen beim Embryonenschutz

von Dietmar Hübner

## 1. Einführung

In gegenwärtigen Debatten zu Fragen der angewandten Ethik und insbesondere der biomedizinischen Ethik kommt es gelegentlich zu einer auf den ersten Blick aporetisch anmutenden Diskussionssituation: Von der einen Seite werden Gründe geltend gemacht, weshalb eine bestimmte individuelle oder kollektive Handlungsweise aus dem Bereich von Biowissenschaft oder Medizin als moralisch bedenklich oder gar verwerflich zu betrachten ist; von der anderen Seite wird dagegegehalten, dass diese moralischen Gründe trotz aller etwaigen Korrektheit prinzipiell nicht geeignet sein können, die fragliche Handlungsweise staatlich zu regeln oder gar zu unterbinden. Diese Konstellation stellt sich insbesondere ein, wenn bioethische Debatten im Hinblick auf anstehende Gesetzgebungsverfahren geführt werden: Hier findet sich der Ethiker nicht selten in der zunächst verwirrenden Lage wieder, dass er gegen die moralische Zulässigkeit bestimmter Aktivitäten gute und elaborierte Argumente vorträgt, die in ihrer inhaltlichen Einschlägigkeit nicht einmal angezweifelt werden; dass aber namentlich seitens beteiligter Juristen der vergleichsweise nüchterne Einwand vorgebracht wird, diese Argumente lieferten zwar womöglich beherzigenswerte Hinweise für ein sittliches Handeln, könnten aber keinesfalls eine Basis für legitime rechtliche Bewehrungen oder sonstige staatliche Eingriffe liefern und seien daher für die vorliegende Frage nach gesetzlichen Regelungen irrelevant.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Als ein typisches Beispiel für diese Entgegnung sei hier stellvertretend Jochen Taupitz' Position in Fragen der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen angeführt: Zum einen räumt Taupitz ein, dass es mitunter vielleicht „ethisch unproblematischere Mittel“ als die Verwendung von menschlichen ES-Zellen zur Erreichung bestimmter Forschungsziele geben könnte und dass daher aus *moralischen Gründen* diese Zellen wohl nur verwendet werden sollten, „wenn dies zur Erreichung des ethisch hochstehenden Ziels der zukünftigen Heilung von Menschen wirklich unerlässlich ist“. Zum anderen behauptet er aber, dass diese Abwägung zwischen den Gütern des Embryonenschutzes einerseits und der Krankheitsbekämpfung andererseits auf der Grundlage von „ethischen Kategorien“ für die vorliegende Frage einer *rechtlichen Beschränkung* der Stammzell-

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als stieße man an diesen Stellen auf eine originäre Spannung zwischen den Belangen von Moral einerseits und Recht andererseits. Und es wäre nicht weiter verwunderlich, wenn diese Spannung derzeit gerade in der biomedizinischen Ethik spürbar würde. Denn angesichts neuer Handlungsmöglichkeiten in der Biomedizin besteht gegenwärtig ein großer rechtlicher Regelungsbedarf für diesen Bereich, so dass sich die biomedizinische Ethik verstärkt in Debatten im Vorfeld möglicher Gesetzgebungsverfahren eingebunden findet. Der hierdurch entstehende Kontakt zur Rechtswissenschaft könnte sicherlich dazu führen, dass die biomedizinische Ethik bevorzugt auf etwaige Diskrepanzen zwischen Moral und Recht aufmerksam gemacht würde.

Nun wäre es allerdings verfehlt, diese augenscheinlichen Diskrepanzen als ein Aufeinandertreffen von ethisch-normativen Aspekten einerseits und faktisch-rechtlichen Gesichtspunkten andererseits zu interpretieren. Der Ethiker, der dem oben skizzierten Typ von Einwänden begegnet, sieht sich keinem Rechtspositivismus gegenüber. Das Argument, das ihm entgegengehalten wird, lautet nicht, dass seine Belange derzeit nicht rechtlich bewehrt *sind* und deshalb faktisch nicht eingeklagt werden können, sondern vielmehr, dass eine solche Bewehrung nicht statthaben *darf* und eine Einklagbarkeit aus überpositiven Gründen auszuschließen ist. Diese Haltung mag gelegentlich unter Verweis auf bestimmte faktisch implementierte Rechtsgrundsätze untermauert werden, doch geht dies bei genauerem Hinsehen stets mit einer ihrerseits normativ intendierten Affirmation jener Grundsätze einher.

Somit kann der Ethiker die Einwände des Juristen nicht als Widerstand aus einer Disziplin abtun, die lediglich mit der Kontingenz von positiven Rechtsverhältnissen befasst wäre und deren Einlassungen ihn als Vertreter einer normativen Wissenschaft nicht zu bekümmern hätten. Und in der Tat ist nicht schwer erkennbar, dass eben jene Grenzziehung zwischen dem lediglich moralisch Gebotenen und dem tatsächlich rechtlich Einklagbaren, auf die er seitens des Juristen aufmerksam gemacht wird, sehr wohl innerhalb des normativen Bereichs selbst verläuft. Schließlich handelt es sich hierbei um eine Unterscheidung, die der Ethik selbst gut vertraut

---

forschung unerheblich sei, insofern ethische Überlegungen insbesondere in verfassungsrechtlicher Perspektive grundsätzlich „ein unzutreffender Ausgangspunkt“ seien: „Denn verfassungsrechtlich gesehen stellt sich nicht die Frage, was der Mensch tun darf, sondern was der *Staat verbieten* darf.“ (TAUPITZ 2003, 338) Die Bedeutung des hiermit hervorgehobenen Perspektivwechsels – vom Individuum zum Staat – und die in diesem Zusammenhang relevant werdende Frage nach der staatlichen Respektierung individueller Freiheit – insbesondere der Forschungsfreiheit – werden im Verlauf der folgenden Erörterungen an den entsprechenden Stellen sorgfältig zu beachten sein. Ob Taupitz' Fazit – die Nichtregulierbarkeit von Forschung an importierten Stammzellen – korrekt ist, wird dabei nur mittelbar von der unten vordringlich untersuchten Frage – der Regulierbarkeit von Forschung an Embryonen – berührt, je nachdem welche inhaltlichen Gemeinsamkeiten oder ursächlichen Beziehungen zwischen beiden Forschungsarten ausgemacht werden können.

ist, nämlich um die Unterscheidung zwischen *Tugendpflichten* und *Rechtspflichten* – zwischen moralischen Pflichten also, denen keine Rechte anderer entsprechen und die sich daher einer gesetzlichen Regelung entziehen, und solchen moralischen Pflichten, die auf Rechte anderer zurückgehen und die somit eine staatliche Durchsetzung erlauben bzw. erfordern.

Was mithin auf den ersten Blick als Divergenz von Moral und Recht entgegentritt, löst sich dahingehend auf, dass manche moralischen Argumente lediglich Tugendpflichten benennen, nicht aber Rechtspflichten, die erst eine gesetzliche Bewehrung legitimieren könnten. Im Folgenden soll das Verhältnis dieser beiden Pflichttypen zunächst *in abstracto* erläutert (Abschnitte 2 und 3) und sodann *in concreto* mit Blick auf ein aktuelles Beispiel aus dem Bereich der biomedizinischen Ethik angewandt und vertieft werden (Abschnitte 4, 5 und 6). Dabei wird sich zeigen, dass die Beachtung des Unterschieds beider Pflichttypen nicht allein zur Auflösung der eingangs skizzierten scheinbaren Konfrontation von Bioethik und Biorecht beitragen kann. Vielmehr vermag sie auch Licht in bestimmte inner-bioethische Auseinandersetzungen zu bringen, die mit jener Unterscheidung in Zusammenhang stehen.<sup>2</sup>

## 2. Qualitativer Unterschied zwischen Tugendpflichten und Rechtspflichten

Die Unterscheidung zwischen Tugendpflichten und Rechtspflichten gehört zum fundamentalen Begriffsinstrumentarium der Ethik und findet sich, wenngleich gelegentlich unter Verwendung einer abweichenden Terminologie und unter Rückgriff auf unterschiedliche Erläuterungen, bei zahlreichen Autoren wieder.<sup>3</sup> Für die vorliegende Untersuchung soll den beiden Begriffen folgende, oben bereits angedeutete Definition zugewiesen werden: *Tugendpflichten* sind Pflichten *ohne* korrespondierende Rechte, *Rechtspflichten* sind Pflichten *mit* korrespondierenden Rechten. Entsprechend ist es für die Erörterung von moralischen Problemen eine zentrale Frage, wo die Grenze zwischen beiden Pflichttypen verläuft bzw. ob im vorliegenden Fall jemandes Rechte berührt sind oder nicht.

---

<sup>2</sup> Der Autor hat diese Unterscheidung an anderer Stelle zugrunde gelegt, um die Frage nach einer etwaigen Pflicht zur medizinischen Forschung zu klären und den genauen Status und die normativen Implikationen dieser Pflicht zu untersuchen (HÜBNER 2003).

<sup>3</sup> Für zeitgenössische Ansätze sei hier stellvertretend für viele verwiesen auf HÖFFE 1989, 50-61, und O'NEILL 1996, 161-199. Historisch ist die Unterscheidung natürlich insbesondere bei Kant zu finden (KANT 1797/98, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, A 47, *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, A 9), aber auch Mill bekennt sich zu ihr (MILL 1861/71, Chap. 5, 66).

Dabei sollte zunächst daran erinnert werden, dass Tugendpflichten, trotz ihrer in dieser Hinsicht vielleicht etwas irreführenden Bezeichnung, weder auf subjektiv-unverbindliche Moralvorstellungen noch auf lediglich selbstbezogene Handlungen beschränkt sind: Tugendpflichten können sehr wohl auf *objektiv-verbindliche Moralüberlegungen* gegründet werden (ein möglicher Kandidat hierfür wäre die Tugendpflicht, nicht sein eigenes Leben zu vergeuden), und sie können sehr wohl auf *andere Betroffene* als den Handelnden selbst gerichtet sein (ein klassischer Kandidat hierfür wäre die Tugendpflicht, sich anderen gegenüber wohltätig zu zeigen). Das ändert indessen nichts daran, dass Rechtspflichten, eben durch ihren Bezug auf jemandes Rechte, eine systematisch übergeordnete Stellung einnehmen: Rechtspflichten ist gegenüber Tugendpflichten *stets Priorität* einzuräumen (wenn es in einem gegebenen Fall nicht möglich ist, beide gleichermaßen zu erfüllen), und nur und genau sie sind einer *gesetzlichen Regelung* und den sich hierauf gründenden staatlichen Eingriffsbefugnissen zuzuführen (was man als Definition eines liberalen Staates ansehen kann, der hiermit befürwortet wird).

Tugendpflichten mögen also einen hohen moralischen Verbindlichkeitsgrad haben, aber nur Rechtspflichten liefern eine Legitimation für staatliche Interventionen in Form von gesetzlichem Zwang und angedrohter Strafe. Selbst wenn die durchgängige Befolgung von Tugendpflichten die Welt in moralischem Sinne besser machen würde, ist ihre rechtliche Durchsetzung nicht legitim. Auf diese Weise ist offenbar jene Ausgangsdifferenz erfasst, welche der oben skizzierten scheinbaren Diskrepanz zwischen moralischen und rechtlichen Belangen zugrunde liegt. Aber damit sind noch längst nicht sämtliche Differenzierungen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten aufgelistet, welche für die ethische Analyse namentlich bio-ethischer Problemkreise von Bedeutung sein können.

### 3. Quantitative Differenzen innerhalb von Rechtspflichten

Angesichts der qualitativ unterschiedlichen Bedeutung von Tugendpflichten und Rechtspflichten hängt für die ethische Analyse offenbar viel davon ab, *ob* man in einem vorliegenden Fall von betroffenen Rechten auszugehen hat oder nicht. Insbesondere ist dies die entscheidende Frage mit Blick darauf, ob gesetzliche Regelungen statthaft bzw. angezeigt sind oder nicht. Darüber hinaus wird aber zumeist auch eine eingehendere Betrachtung erforderlich sein, *welche* Rechte in einem gegebenen Fall involviert sind. Denn wenn mehrere Rechte berührt werden, können zwischen ihnen leicht Konflikte oder Konkurrenzen auftreten, deren korrekte Abwägung von grundsätzlichen Dringlichkeitsstufungen verschiedener Rechtstypen bestimmt ist.

Zweifellos sind in die jeweilige Beantwortung der beiden genannten Fragestellungen auch *empirische Anteile* eingebunden, um genauer zu erheben, welche Betroffenheiten bei welchen Beteiligten durch eine fragliche Aktivität tatsächlich zu erwarten

sind. Dabei scheinen insbesondere die in der biomedizinischen Ethik verbreiteten *Dammbruchargumente* (*slippery slope arguments*) oftmals dem Zweck zu dienen, Nachweise dafür zu liefern, dass gegenwärtig rechtsneutrale Handlungen, die bestenfalls als Verletzungen von Tugendpflichten dargestellt werden könnten und entsprechend unreglementiert bleiben müssten, mit großer Wahrscheinlichkeit zuletzt in Praktiken münden werden, die tatsächlich Verletzungen von Rechtspflichten bedeuten, so dass bereits jetzt präventiv gegen sie eingeschritten werden darf bzw. sollte.<sup>4</sup>

Diesem unverzichtbaren Anteil empirischer, insbesondere psychologischer und soziologischer Expertise in bioethischen Debatten, durch welche zunächst die faktisch zu erwartenden Entwicklungen zu erschließen sind, hat freilich eine *ethische Untersuchung* zu folgen, die klären muss, ob diese Entwicklungen in der Tat jemandes Rechte berühren, welcher genauen Art diese Rechte sind und wie gegebenenfalls zwischen ihnen abzuwägen ist. Hierfür können einige *allgemeingültige Einteilungen* in unterschiedliche Rechtstypen hilfreich sein, die auch in bioethischen Zusammenhängen auftreten und von denen die vertraute Untergliederung in negative Abwehrrechte und positive Anspruchsrechte von zentraler Bedeutung ist.<sup>5</sup>

(a) Negative Abwehrrechte betreffen (i) die *Freiheit von* fremden Eingriffen, (ii) die *Freiheit zu* eigenen Handlungen. Insofern die Nichtbeeinträchtigung dieser Freiheitsrechte jedem anderen Individuum geboten ist, ist ihre Geltung *universell*. Wichtige Beispiele für die biomedizinische Ethik sind im Sinne von (i) insbesondere die Rechte auf *Würdeschutz* und *Lebensschutz* etwa von menschlichen Probanden, im Sinne von (ii) etwa das Recht auf *Forschungsfreiheit* von Wissenschaftlern.

<sup>4</sup> Ein typisches Beispiel hierfür sind Überlegungen, inwieweit die Eröffnung bestimmter Handlungsoptionen unter gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen dazu führen kann, trotz scheinbarer Freiwilligkeit *Druck* auszuüben und hierdurch die Rechte von Betroffenen zu beeinträchtigen. So lässt sich fragen, ob die Schaffung von finanziellen Anreizen für die Lebendspende von Organen, die – als bloßes Angebot – auf den ersten Blick niemandes Rechte verletzen kann und schlimmstenfalls angesichts der Unveräußerlichkeit des menschlichen Körpers eine Tugendübertretung bedeuten mag, tatsächlich doch eine Rechtsverletzung gegenüber Personen nach sich zieht, die sich aus wirtschaftlicher Not und angesichts eines entsprechenden Angebotes zu einer solchen Lebendspende *gezwungen* sehen könnten. Ein weiteres Beispiel stellen Antizipationen dar, dass die Einführung gewisser Praktiken zu gesellschaftlichen *Transformationen* führen kann, welche im weiteren Verlauf die Beeinträchtigung von Rechten Dritter wahrscheinlich machen. So kann gefragt werden, ob die Anwendung prädiktiver Gentests im Zusammenhang mit privaten Krankenversicherungen, die – im Falle hinreichender staatlicher Grundversorgung – anscheinend niemandes Rechte verletzen kann und schlimmstenfalls als eine spezielle Form von Kommerzialisierung des menschlichen Körpers eine Tugendübertretung darstellen mag, zuletzt *diskriminierende* Haltungen gegenüber Behinderten oder Kranken befördert, so dass sie Rechtsverletzungen an diesen Personen in anderen gesellschaftlichen Bereichen verursachen würde.

<sup>5</sup> Vgl. HÜBNER 2003, 25-29.

(b) Positive Anspruchsrechte ergeben sich (i) aus kontingenten *Notsituationen*, (ii) aus natürlichen oder künstlichen Sozialverhältnissen wie *Fürsorgebeziehungen* oder *Vertragspartnerschaften*. Da die Gewährung dieser Anspruchsrechte jeweils besonderen anderen Individuen obliegt, ist ihre Geltung *speziell*. Wichtige Beispiele für die biomedizinische Ethik sind die Rechte von *Patienten* gegenüber den sie behandelnden *Ärzten*, die von manchen Autoren im Sinne von (i) als Rechte in Notsituationen, von anderen Autoren im Sinne von (ii) als Rechte aufgrund von Fürsorgebeziehungen oder Vertragspartnerschaften gedeutet werden.

(c) Neben den *Einzelpersonen*, die als universelle oder spezielle Rechtsadressaten in Erscheinung treten können, ist auch die *Gemeinschaft* verpflichtet, bestimmte Rechte ihrer Mitglieder zufrieden zu stellen. So muss sie zum einen geeignete *Aufsichtssysteme* einrichten, um zu gewährleisten, dass die universellen und speziellen Rechtspflichten unter (a) bzw. (b) von den jeweils verpflichteten Individuen befolgt werden (z.B. Polizei, Justiz, Militär etc.). Zum anderen muss sie geeignete *Versorgungssysteme* unterhalten, welche einige Anspruchsrechte befriedigen, die keine Individuen als spezielle Adressaten haben (z.B. Ausbildungssysteme, Rentensysteme, Krankenversorgungssysteme etc.). Freilich sind die Einrichtungen und Aktivitäten dieser Systeme ihrerseits durch die Abwehrrechte von Individuen beschränkt, deren Freiheiten im Rahmen der jeweiligen Systemtätigkeit oder auch mit Blick auf eine zwangsweise Systemfinanzierung beeinträchtigt sein mögen, so dass hier geeignete Abwägungen zwischen den Rechten ihrer Nutznießer und den Rechten dieser Beeinträchtigten stattzufinden haben. In biomedizinischen Zusammenhängen kann an dieser Stelle wiederum die Frage der *Forschungsfreiheit* in den Blick treten, statt als universelles Abwehrrecht gegen jedes Individuum nun als unmittelbares Abwehrrecht gegenüber dem Staat, welches prima facie gegen die Beschränkung von Forschung durch staatliche Aufsichtssysteme gerichtet ist, aber freilich mit den abgeleiteten Anspruchsrechten auf staatlichen Schutz derjenigen abzuwägen ist, deren Rechte von jener Forschung beeinträchtigt werden könnten. Demgegenüber darf *Forschungsförderung* in biomedizinischen Zusammenhängen in den Bereich der Versorgungssysteme gestellt werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass sie der Verbesserung der Gesundheitsversorgung dienen und mithin statt ein spezielles Anspruchsrecht gegen andere Individuen ein unmittelbares Anspruchsrecht gegenüber dem Staat befriedigen kann, welches nun freilich mit den unmittelbaren Abwehrrechten gegen staatlichen Eingriff derjenigen abzuwägen ist, die zur Finanzierung dieser Forschungsförderung vor allem durch Steuern zwangsverpflichtet werden müssten.

Zwischen diesen unterschiedlichen Rechtstypen gibt es bestimmte Gewichtungsverhältnisse, die insbesondere für eine Abwägung im Konflikt- oder Konkurrenzfall herangezogen werden können. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass es sich bei diesen Gewichtungsverhältnissen – im Gegensatz zu der Unterscheidung zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten – lediglich um *quantitative Ausgangsdifferenzen* handelt, die bei gleicher Betroffenheitstiefe der Beteiligten dem einen Rechtstyp ein Übergewicht gegenüber dem anderen verleihen, nicht aber um *qualitative Vorrangord-*

nungen, die eine generelle lexikalische Staffelung zwischen diesen Rechtstypen begründen würden.

So ist beispielsweise Abwehrrechten ein *grundsätzlich höheres Gewicht* beizumessen als Anspruchsrechten, was bedeutet, dass *bei gleicher Betroffenheitstiefe* nicht dem einen Menschen ein Gut weggenommen werden darf, um es einem anderen Menschen zu geben. Das klassische Beispiel in biomedizinischen Zusammenhängen ist das Verbot für einen Arzt, dem einen Patienten (gegen dessen Willen) Organe zu entnehmen, um einen anderen Patienten damit zu heilen (falls dies möglich ist). Indessen kann eine Übertragung dieses Typs legitim sein, wenn die Verletzung eines Abwehrrechts den Beeinträchtigten nur *marginal* berührt und hierdurch die Befriedigung eines Anspruchsrechts ermöglicht wird, welches für den Nutznießer *existentiell* ist. So ist es der Gemeinschaft offenbar erlaubt, von ihren hinreichend finanzkräftigen Mitgliedern (auch gegen deren Willen) Steuern einzuziehen, um damit Krankenhäuser zu bauen und zu unterhalten (von denen sie selbst vielleicht niemals profitieren werden).

Ähnliche quantitative Gewichtungen können auch zwischen Abwehrrechten der Typen (a)(i) und (a)(ii) ausgemacht werden, insofern gemeinhin anerkannt wird, dass die eine *Freiheit zu* eigenen Handlungen an der jeweils anderen *Freiheit von* fremden Eingriffen ihre Grenze findet. Auch dies gilt aber nur bei jeweils gleicher Betroffenheitstiefe, nicht hingegen, wenn eine nur minimale Beeinträchtigung durch eine demgegenüber hochrangige Tätigkeit droht. Ähnlich werden im Allgemeinen Anspruchsrechte des Typs (b)(i) gegenüber solchen des Typs (b)(ii) als vordringlich erachtet, insofern einer Hilfeleistung in einer *Notsituation* größeres Gewicht beizumessen zu sein scheint als der Erfüllung von Pflichten, die sich aus *Fürsorgebeziehungen oder Vertragspartnerschaften* ergeben. Aber eben dies gilt nur deshalb, weil implizit bei einer Notsituation eine gravierendere Gefährdung als in den beiden anderen Fällen vorausgesetzt wird, während bei tatsächlich gleicher Betroffenheitstiefe die dauerhaften Verpflichtungen aufgrund von Fürsorgeverhältnissen oder Vertragsschlüssen gegenüber den punktuellen Verpflichtungen aufgrund lediglich situativer Zusammenführungen wohl sogar vorzuordnen sind. Schließlich kann es geschehen, dass innerhalb ein und desselben Rechtstyps entsprechende Gewichtungen gemäß der Betroffenheitstiefe greifen. So wird beim Typ (a)(i) Lebensschutz wichtiger als Besitzschutz sein, und beim Typ (b)(i) wird Lebensrettung Vorrang gegenüber Besitzrettung haben.

Man erkennt, dass die Abwägung zwischen unterschiedlichen Rechten sich zum einen auf gewisse quantitative Ausgangskonstellationen der einzelnen Rechtstypen stützen kann, zum anderen in ihrer genauen Endbalance auf die Bedeutung der involvierten Freiheiten bzw. Güter verwiesen ist. Wie sich im Folgenden zeigen wird, ist hiermit aber noch nicht alles gesagt, was in konkreten Problemfällen für eine korrekte Benennung und Abwägung von Rechten zu beachten ist, insbesondere wenn es um bestimmte bioethische Fragestellungen geht.

## 4. Ein Argument in der Debatte um den Embryonenschutz

Bislang ist festzuhalten, dass es einen *qualitativen* Unterschied zwischen Tugendpflichten und Rechtspflichten gibt und dass weitere, lediglich *quantitative* Unterschiede im Vergleich verschiedener Rechtspflichten relevant werden können. Diese Feststellung bildet ein nützliches Raster für die moralische Analyse zahlreicher Handlungssituationen. Sie kann aber auch Missverständnissen Vorschub leisten, insbesondere wenn aus der Beobachtung von qualitativen Unterschieden zwischen bestimmten Verpflichtungen überstürzt geschlossen wird, dass es sich dabei zwangsläufig um den Unterschied zwischen Tugendpflichten und Rechtspflichten handeln müsse. Eben dieser Irrtum liegt einem bekannten Argument in der Debatte um den Embryonenschutz zugrunde, bei dem eine solche qualitative Stufung geltend gemacht und hieraus voreilig gefolgert wird, dass im einen Fall überhaupt keine Rechte involviert seien.

(1) Das fragliche Argument beruht auf einem Gedankenexperiment, das von Leonard Glantz in die Diskussion eingebracht und von George Annas erstmals veröffentlicht wurde.<sup>6</sup> In diesem Gedankenexperiment können aus einem brennenden Labor entweder sieben kurz nach ihrer Befruchtung kryokonservierte Embryonen oder aber ein zwei Monate alter Säugling gerettet werden. Annas behauptet, dass in diesem Fall ohne jeden Zweifel nicht die Embryonen zu retten seien, sondern der Säugling. Aus dieser Eindeutigkeit schließt er, dass Embryonen und Säugling in normativer Hinsicht offenbar nicht gleichzusetzen sind, insbesondere Embryonen nicht als Kinder angesehen werden können.<sup>7</sup>

Vor einiger Zeit hat Reinhard Merkel dieses Gedankenexperiment aufgegriffen, leicht modifiziert und für einen weiter reichenden Schluss herangezogen.<sup>8</sup> In seiner Darstellung ist die Anzahl der wiederum in frühestem Stadium und insbesondere deutlich vor Beginn von neuronaler Aktivität eingefrorenen Embryonen variabel. Selbst bei Gefährdung von 100, 1000 oder beliebig vielen Embryonen ist nach Merkel jeweils der Rettung des Säuglings der Vorzug zu geben, wobei dieser als bewusstlos und damit als gegenwärtig schmerzempfindungsfrei vorausgesetzt wird, so dass seine Bevorzugung grundsätzlicheren und dauerhafteren normativen Orientierungen entspringen muss als bloßer aktueller Leidensvermeidung. In dieser Form soll das Beispiel nicht mehr allein zeigen, dass Embryonen nicht als Kinder gelten können, sondern wird zur Stützung der weitaus stärkeren These angeführt, dass Embryonen überhaupt kein originäres Lebensrecht haben.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> ANNAS 1989, 22.

<sup>7</sup> Ibid., 22.

<sup>8</sup> MERKEL 2003, 52.

<sup>9</sup> Ibid., 46.



(2) Gegen Merkels Überlegung und Schlussfolgerung sind zahlreiche Einwände vorgebracht worden. Am einfachsten und direktesten lässt sich sein Argument natürlich zurückweisen, indem man schlichtweg bestreitet, dass die Intuition, statt der Embryonen stets den Säugling zu retten, tatsächlich unzweifelhaft besteht bzw. dass sie moralisch richtig ist.<sup>10</sup> Andere Autoren nehmen sein Beispiel zum Anlass, sehr grundsätzlich die Bedeutung von Gedankenexperimenten und die aus ihnen berechtigt zu ziehenden Konsequenzen zu erörtern. Sodann stellen sie in Frage, ob Merkels Rückschluss aus konkreten moralischen Intuitionen auf abstraktere ethische Prinzipien angemessen sei.<sup>11</sup>

Entgegen solchen Einwänden soll hier erstens davon ausgegangen werden, dass die von Merkel geltend gemachte Intuition in der Abwägung zwischen Embryonen und Säugling tatsächlich *besteht* und auch *berechtigt* ist. Dies ist kein inhaltliches, sondern ein rein methodologisches Zugeständnis, insofern es im weiteren Verlauf darum gehen wird zu zeigen, dass selbst unter dieser Annahme Merkels Schluss nicht korrekt ist und der zentrale Fehler seines Arguments folglich an einer anderen Stelle zu suchen ist. Um jene Annahme auch inhaltlich zu rechtfertigen, würde man genauer voraussetzen müssen, dass es sich um Embryonen in einem eindeutig abgrenzbaren Frühstadium handelt, so dass ihre abweichende Behandlung gegenüber dem Säugling nicht einfach dadurch ad absurdum geführt werden kann, dass womöglich schon die bloße Unterscheidung zwischen Embryonen und Säugling als willkürlich erscheinen müsste.<sup>12</sup> Es soll zweitens davon ausgegangen werden, dass diese Intuition eines stets eindeutigen Rettungsgebots zugunsten des Säuglings *in der Tat* dazu geeignet ist, einen *qualitativen Unterschied* in den Pflichten den Embryonen bzw. dem Säugling gegenüber anzuzeigen. Auch dieses Zugeständnis zum Rückschluss von einem Einzelfallurteil auf ein Allgemeinprinzip wird hier nicht aus inhaltlicher Übereinstimmung gemacht, sondern um den eigentlichen Kern der Auseinandersetzung und schließlich Merkels Fehlschluss klarer hervortreten zu lassen. Auf einen solchen qualitativen Unterschied in den Rettungspflichten will Merkel offensichtlich hinaus, wenn er betont, dass die Anzahl der fraglichen Embryonen in der Abwägung gegen den einen Säugling beliebig ist, denn wenn die Bevorzugung

---

<sup>10</sup> So verneint etwa Regine Kollek, dass die Abwägung in der geschilderten Situation von einem relevanten Unterschied in den Lebensrechten beider Parteien bestimmt sein könne, und macht das Ergebnis stattdessen von den gegebenen Chancen auf Rettung und den subjektiven Präferenzen des Retters abhängig (KOLLEK 2001).

<sup>11</sup> So bezweifeln Gregor Damschen und Dieter Schönecker, dass Merkels Konstruktion eine adäquate Auffassung des Verhältnisses von moralischen Einzelurteilen und ethischer Theoriebildung zugrunde liegt (DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003, 74-78, 80-82).

<sup>12</sup> Merkel selbst nennt als maßgeblichen Unterschied die fehlende Fähigkeit zu einem „subjektive[n] Erleben“ bei den Embryonen (MERKEL 2003, 44). Es ließen sich aber auch andere Zäsuren anführen, um den Unterschied zwischen Embryonen und Säugling als qualitativ bestimmbar und normativ wichtig auszuzeichnen, etwa die *Bildung des Primitivstreifens*, nach der keine Zwillingsbildung mehr möglich ist.

des Säuglings auf einen bloß quantitativen Vorrang seinerseits zurückginge, müsste ein hinreichender Anstieg in der Zahl der Embryonen die behauptete Präferenz früher oder später umkehren.<sup>13</sup>

(3) Es ist nun verlockend, Merkel in seinen weiteren Schlüssen aus diesen Annahmen zu folgen und jenen *qualitativen Unterschied* in den Rettungspflichten gegenüber Embryonen bzw. Säugling mit der Stufung zwischen *Tugendpflicht und Rechtspflicht* zu identifizieren.<sup>14</sup> Denn nach dem obigen Schema liegt eine solche qualitative Stufung gerade zwischen Tugendpflichten und Rechtspflichten vor, nicht hingegen zwischen verschiedenen Rechtspflichten, die sich allein in quantitativer Hinsicht unterscheiden können. Zwar ist hier Vorsicht geboten, um nicht einer Äquivokation der Begriffe „quantitativ“ bzw. „qualitativ“ anheim zu fallen und hieraus vorschnelle Unvereinbarkeiten von moralischem Befund und ethischer Erklärung zu konstruieren: Gewiss kann eine *quantitative* Differenz zwischen unterschiedlichen Rechtspflichttypen, die als solche allein eine Variabilität mit der *Betroffenheitstiefe* bezeichnet, unverändert wirksam bleiben, wenn sich die *Betroffenenzahl* immer weiter und zuletzt beliebig verschiebt, so dass sie eine ebensolche *qualitative* Konstanz aufzuweisen vermag, wie sie bei den Rettungspflichten in dem Gedankenexperiment nach Voraussetzung bestehen soll. Beispielsweise überwiegt das Abwehrrecht eines Unbeteiligten gegen Tötung das Anspruchsrecht eines Gefährdeten auf Lebensrettung, und dieses Übergewicht bleibt bestehen, selbst wenn beliebig viele Gefährdete durch die Opferung jenes einzelnen Unbeteiligten gerettet werden könnten.<sup>15</sup> Genau eine solche Konstellation kann aber in dem Gedankenexperiment

<sup>13</sup> Irreführenderweise spricht Merkel selbst in diesem Zusammenhang von einem „relativ geringe[n] Gewicht“ der Embryonen gegenüber dem Säugling (ibid., 55). Tatsächlich soll die beliebige Variation der Anzahl aber offenbar ein *absolut geringes Gewicht* der Embryonen anzeigen.

<sup>14</sup> Eben das tut Merkel, insofern das Gedankenexperiment den „unterschiedlichen Schutzstatus der Bedrohten“, ihren „prinzipiellen Statusunterschied“ belegen soll (ibid., 54). Dieser soll aber genauer darin bestehen, dass der Embryo überhaupt kein „genuin subjektives Recht auf Leben“ im Sinne einer moralisch zwingend gebotenen Respektierung „schon und allein um seiner selbst willen“ hat (ibid., 35 f., 46).

<sup>15</sup> Weiter unten wird dafürgehalten werden, dass diese *quantitative* Differenz zwischen Abwehrrecht und Anspruchsrecht, die bei gleicher Betroffenheitstiefe vorliegt, nicht nur bei beliebigen Zahlenverhältnissen, sondern auch bei einer etwaigen *qualitativen* Differenz im Status der Betroffenen maßgeblich bleibt. Genau ein solcher Statusunterschied wird dort als Grund für die qualitative Stufung in den Rettungspflichten gegenüber Embryonen bzw. Säugling postuliert werden, wie sie bestehen mag, wenn es jeweils um Anspruchsrechte beider Parteien bei gleicher Betroffenheitstiefe und gemeinsamer Gefährdung geht. Auch für diesen Statusunterschied wird also gelten, dass er einer etwaigen Differenz zwischen Abwehrrecht und Anspruchsrecht stets *nachzuordnen* ist. Hier geht es zunächst allein darum, die sich aus ihm ergebende qualitative Stufung in den Rettungspflichten nicht ihrerseits fälschlich darauf zu *gründen*, dass angeblich ver-

des brennenden Labors nicht zugrunde liegen: Denn bei der fraglichen Rettung aus dem Labor müsste es sich jeweils um die *gleiche* Rechtspflicht einer Lebensrettung aus einer Notsituation handeln. Von den obigen Rechtspflichttypen könnte also überhaupt nur *ein* Typ relevant sein, nämlich derjenige, der auf ein Anspruchsrecht auf Hilfeleistung in einer Notlage repliziert, und dies sogar mit der jeweils gleichen Betroffenheitstiefe, nämlich der Frage von Leben oder Tod. Die Differenz zwischen verschiedenen Rechtspflichttypen kann daher in dem Beispiel gar nicht zur *Anwendung* kommen, um für den qualitativen Unterschied in den Lebensrettungspflichten gegenüber Embryonen bzw. Säugling eine Erklärung zu liefern, selbst wenn sie als (mit Blick auf die Betroffenheitstiefe) *quantitative* Differenz grundsätzlich in der *Lage* wäre, eine solche (mit Blick auf die Betroffenenanzahl) *qualitative* Konstanz auszuprägen. Somit scheint der Schluss unumgänglich, dass der erkannte qualitative Unterschied in den Lebensrettungspflichten gerade derjenige zwischen (bestenfalls) bloßer *Tugendpflicht* den *Embryonen* gegenüber und (sicherlich) voller *Rechtspflicht* dem *Säugling* gegenüber ist.

Damit aber wäre man bei Merkels Ergebnis angelangt, dass die Embryonen zuletzt *überhaupt kein Recht auf Leben* hätten – eben weil einer bloßen Tugendpflicht nach Definition kein Recht korrespondiert. Und dies hätte wiederum Auswirkungen auf andere bioethische Abwägungen, bei denen über das Leben von Embryonen zu entscheiden ist und um deren Beurteilung es in der Debatte um den Embryonenschutz zuletzt natürlich geht – statt um Prioritätensetzungen für Rettungsmaßnahmen in brennenden Labors. So bestünde keine legitime Handhabe für ein staatliches Eingreifen, wenn ein Wissenschaftler in Ausübung seines *Rechts auf Forschungsfreiheit* Embryonen töten würde, insbesondere nicht, wenn diese Forschung der sicherlich hoch einzuschätzenden *Tugendpflicht* einer *Suche nach wissenschaftlicher Wahrheit* nachkäme.<sup>16</sup> Noch eindeutiger würde sich die Abwägung gestalten, wenn solche Forschung mit der realistischen Aussicht auf spätere Therapie von Krankheiten betrieben würde oder wenn die Vernichtung von Embryonen sogar unmittelbar dem

---

schiedene Rechtstypen bei Embryonen bzw. Säugling in dem brennenden Labor involviert wären (vgl. unten Anm. 35).

<sup>16</sup> Diesen Schluss will Merkel selbst allerdings nicht ziehen, insofern angeblich „Normschutzüberlegungen“, d.h. das Bestreben nach Erhalt eines allgemein vorzugswürdigen und konsistenten Normensystems, einer Verwendung von Embryonen im Rahmen einer „gänzlich abstrakten Forschungstätigkeit, die allein der Befriedigung faustischer Neugier diene“, entgegenstehen (MERKEL 2003, 51). Er führt indessen nicht aus, welche Art von Normkorruption die rein wissenschaftliche Embryonennutzung heraufbeschwören sollte und insbesondere welche Rechte ihr folgend bedroht wären, um sie gegen das Recht des Wissenschaftlers auf Forschungsfreiheit ins Feld zu führen. Zur Not müsste sich dieses Problem – dem wahrscheinlich ein Dammbrech-Argument zugrunde liegt, um entsprechende, derzeit nicht erkennbare Rechtsverletzungen antizipieren zu können – durch Geheimhaltung entsprechender Forschungen eigentlich beheben lassen.

Zwecke der Heilung von Kranken dienen könnte, insofern hiermit einer *Rechtspflicht* entsprochen würde, nämlich derjenigen, *Gesundheit bzw. Leben* geborener Menschen zu bewahren.<sup>17</sup>

## 5. Der Fehlschluss in dem Argument

Nun ist jedoch Merkels Schluss von einem etwaigen qualitativen Unterschied in den Lebensrettungspflichten gegenüber Embryonen und Säugling auf eine Differenz von bloßer Tugendpflicht und voller Rechtspflicht voreilig. Denn selbst wenn man stets der Rettung des Säuglings gegenüber der Rettung auch beliebig vieler Embryonen den Vorzug geben sollte, heißt das noch *lange* nicht, dass lediglich der Säugling ein Recht auf Leben hat (das hat er ganz gewiss), während die Embryonen dieses Recht nicht hätten (wie erwiesen werden soll). Es könnte durchaus sein, dass *beide*, Embryonen wie Säugling, grundsätzlich ein Recht auf Leben haben. Nur mag in der Triage-Situation des brennenden Labors zwischen diesen Lebensrechten eben ein qualitativer Unterschied bestehen, der sich angesichts der eingeschränkten Rettungsmöglichkeit als stets eindeutiger Vorrang der Rettungspflicht gegenüber dem Säugling vor der Rettungspflicht gegenüber den Embryonen niederschlägt.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Diesen Schluss affirmiert Merkel ausdrücklich, insofern „Forschung zum Zweck einer möglichen Hilfe für schwerkranke, leidende, sterbende Menschen“ bzw. mit in Aussicht stehendem „angewandten Nutzen für gewichtige Lebensinteressen von Menschen“ in jedem Fall einen Verbrauch von Embryonen rechtfertigen würde (ibid., 51). Das Recht von Kranken auf Gesundheit bzw. Leben liefert nach Merkel also einen legitimierenden Grund für Embryonenforschung, was zuvor das bloße Recht des Wissenschaftlers auf Forschungsfreiheit, selbst im Verbund mit einer etwaigen Tugendpflicht zur Wahrheits-suche, angesichts der befürchteten Normkorruption nicht leisten konnte. Hieraus ist zu schließen, dass entweder die im Rahmen jener Normkorruption bedrohten Rechte in ihrer Bedeutung oberhalb von Forschungsrechten und unterhalb von Gesundheits- bzw. Lebensrechten – oder zumindest unterhalb eines Verbundes dieser Gesundheits- bzw. Lebensrechte mit Forschungsrechten – anzusiedeln sind oder dass bei der Verwendung von Embryonen zur Entwicklung oder gar Verwirklichung von Therapien aus einem nicht näher bestimmten Grund überhaupt keine vergleichbare Normkorruption zu befürchten wäre.

<sup>18</sup> Es soll hier ausgeblendet bleiben, ob neben einem etwaigen *Lebensschutzrecht* der Embryonen, das gegen ihre Tötung sprechen würde, ein separates *Würdeschutzrecht* der Embryonen zu berücksichtigen ist, das gegen ihre Verwendung in der Forschung oder gegen ihren Verbrauch in der Therapie sprechen könnte. Dass Würdeschutz und Lebensschutz keineswegs zwangsläufig miteinander verknüpft sind, ist in der bioethischen Debatte inzwischen weithin anerkannt, insofern es offenbar in vielen Situationen möglich ist, jemandes Würde zu verletzen, ohne ihm gleich das Leben zu nehmen, und es zumindest in einigen Situationen auch möglich scheint, jemandem das Leben zu nehmen, ohne

(1) Hierbei würde es sich um einen Unterschied zwischen Rechtspflichten handeln, der nichts mit den in Abschnitt 3 behandelten *quantitativen Differenzen zwischen verschiedenen Rechtstypen* und deren Abhängigkeit von der Betroffenheitstiefe zu tun hat. Vielmehr würde er sich auf grundsätzliche *qualitative Statusunterschiede zwischen betroffenen Rechtsinhabern* gründen, welche sich bei ein und demselben Rechtstyp bemerkbar machen können, ohne dabei jedoch eines der involvierten Rechte gänzlich in Frage zu stellen. Wann und weshalb solche Statusunterschiede zwischen Rechtsinhabern auftreten, wird in der allgemeinen rechtsethischen Debatte selten thematisiert. Erst in speziell bioethischen Zusammenhängen hat die Möglichkeit von Statusunterschieden besondere Beachtung gefunden, und dies namentlich in der Debatte um den Embryonenschutz. Dass eben das Gedankenexperiment des brennenden Labors einen solchen Unterschied zwischen Embryonen und Säugling zutage fördern könnte, wäre mithin wenig überraschend. Und es soll an dieser Stelle wiederum nicht erwogen werden, auf welche Eigenschaften von Embryonen bzw. Säugling dieser Statusunterschied zurückgehen könnte bzw. ob er wirklich gerechtfertigt ist. Es geht einzig darum zu zeigen, dass selbst unter Annahme eines solchen Statusunterschieds zwischen den Betroffenen und entsprechender qualitativer Differenzen ihrer Lebensrechte in einer gegebenen Situation es voreilig ist, das Lebensrecht einer der beiden Parteien im vorliegenden Fall oder gar für sämtliche anderen Fälle auf Null zu setzen. Dass dies ein Fehler ist, lässt sich besonders eindringlich aufweisen an Beispielen für Statusunterschiede, die auch in herkömmlichen Lebensbereichen zumindest konstruierbar sind und bei denen die völlige Negierung des einen Lebensrechts offensichtlich absurd wäre (vgl. unten Punkt 2).<sup>19</sup>

---

dabei seine Würde zu verletzen. Während mit dem Gedankenexperiment des brennenden Labors bestenfalls Schlüsse auf den originären Lebensschutz, keinesfalls aber auf einen separaten Würdeschutz gewonnen werden können, wäre es sehr wohl denkbar, dass in den letztlich interessierenden Forschungs- und Therapiehandlungen nicht die *Tötung* das einzige oder auch nur das hauptsächliche moralische Problem darstellt, sondern die anschließende *Nutzung* der Embryonen. Immerhin liegt der philosophische Kristallisationspunkt des Würdeschutzgedankens im Verbot der Instrumentalisierung, d.h. im Verbot, einen Menschen nur als Mittel zu verwenden statt auch als Zweck an sich selbst. Und es dürfte schwer fallen, sich einen eindeutigeren Fall von solcher Instrumentalisierung zu denken als die Verwendung zu Forschungszwecken oder den Verbrauch für Therapieziele (vgl. unten Anm. 34).

<sup>19</sup> Pseudo-numerisch gesprochen besteht der Fehler darin, den qualitativen Unterschied zwischen zwei Rechten nicht als Zugehörigkeit zu verschiedenen Kategorien zu fassen, sondern ihn um jeden Preis innerhalb einer einzigen Skala abbilden zu wollen. Auf diese Weise wird der *qualitative Unterschied* gewissermaßen auf *quantitative Größenverhältnisse* gezwungen, in denen er sich notgedrungen nur noch als Unterschied zwischen Null und Eins darstellen kann. Aber dies ist ein unberechtigtes Vorgehen, unter dem sich jegliches hierarchische Verhältnis in ein angebliches Verhältnis von Nichts und Etwas verwandeln muss. Hat etwa in einem Abstimmungsmodus eine Person *in bestimmten Fällen* ein Vetorecht gegenüber den Stimmen auch beliebig vieler anderer Personen, so würde

Hieraus würde sich zunächst ergeben, dass im Beispiel des brennenden Labors sehr wohl eine grundsätzliche (Lebens-)Rechtspflicht den Embryonen gegenüber bestünde und als solche auch allemal deren Rettung vorschreiben würde, wenn der Säugling nicht anwesend wäre und die (Lebens-)Rechtspflicht ihm gegenüber diese Pflicht nicht überwiegen würde. Vor allem aber würden all die folgenden Behauptungen zur angeblich unproblematischen Nutzung von Embryonen für Forschung oder Therapie haltlos werden, da in diesen Fällen ganz andere Abwägungen stattzufinden hätten, sobald man doch ein Lebensrecht der Embryonen einrechnen müsste: Mit Blick auf Forschung als bloßer Wahrheitssuche ohne Rechtsbezug hätte man es zunächst mit einem Konflikt zwischen den (Lebens-)Rechtspflichten gegenüber den Embryonen und der (Wahrheits-)Tugendpflicht zur wissenschaftlichen Arbeit zu tun. Indem hier nun tatsächlich die qualitative Stufung von Rechtspflichten und Tugendpflichten greifen würde, müsste dieser Konflikt stets zugunsten der ersteren entschieden werden. Ebenso wenig könnte das Recht des Wissenschaftlers auf Forschungsfreiheit gegen jenes Lebensrecht bestehen, so dass eine entsprechende Aktivität gesetzlich zu unterbinden wäre. Mit Blick auf die Erschließung oder Umsetzung von möglicherweise lebensrettenden Therapien bestünde zunächst ein Konflikt zwischen den (Lebens-)Rechtspflichten gegenüber den Embryonen und entsprechenden (Lebens-)Rechtspflichten gegenüber nur auf diese Weise heilbaren Kranken. Hier könnte man nun auf den Gedanken verfallen, die im Labor-Gedankenexperiment als gültig vorausgesetzte qualitative Stufung in den Lebensrechten von Embryonen und geborenen Menschen (dort dem Säugling, hier den Kranken) heranzuziehen und auf dieser Grundlage in der Abwägung wiederum den Letzteren den Vorzug zu geben.<sup>20</sup> Dies würde aber einen entscheidenden Unterschied in beiden Situationen außer Acht lassen: In der Triage-Situation des brennenden Labors befinden sich beide Parteien, Embryonen und Säugling, in einer *gemeinsamen Bedrohung*, in der nach Voraussetzung beide Parteien auf Hilfe angewiesen sind, aber lediglich einer Partei geholfen werden kann. Im Fall der möglicherweise zu bezwingenden Krankheit hingegen wäre *nur eine Partei* aktuell gefährdet, während die andere ursprünglich überhaupt nicht beteiligt wäre und erst aktiv für die Rettung der anderen beansprucht würde.<sup>21</sup> Dieser Unterschied zwischen primä-

---

man unter dieser Rekonstruktion fälschlich schließen müssen, dass jene anderen Personen *in sämtlichen Fällen* überhaupt kein Stimmrecht hätten, auch wenn beispielsweise jene privilegierte Person sich enthielte oder abwesend wäre.

<sup>20</sup> Ich gehe davon aus, dass es sich in der Tat um eine lebensrettende Heilung handelt und nicht allein um eine Verbesserung der Gesundheit. In letzterem Fall wäre von neuem zu überlegen, welche genauen Implikationen der zugestandene qualitative Unterschied in den *Lebensrechten* von Embryonen und Säugling hat, wenn die relevante Abwägung tatsächlich zwischen dem *Leben* von Embryonen und der *Gesundheit* von Kranken erfolgt.

<sup>21</sup> Ich gehe davon aus, dass die Hoffnung auf eine erfolgreiche Therapie realistisch ist und dass sie nach bestem Ermessen auf keinem anderen Wege in vergleichbarer Zeit erfüllbar wäre, so dass das Lebensrecht der Kranken glaubhaft und berechtigt Teil der Über-

rer Gefährdung und primärem Unbeteiligtsein ist von erheblichem Gewicht, wenn man etwa daran denkt, dass ein Arzt in einer entsprechenden Triage-Situation es aufgrund geeigneter differierender Eigenschaften rechtfertigen mag, den einen Patienten zu retten und dafür den anderen Patienten sterben zu lassen, dass aber nichts in den Eigenschaften zweier Menschen ihn berechtigt, einen Kranken zu retten, indem er einen Gesunden tötet. Und es spricht einiges dafür, dass letzteres Verdikt hinreichend fundamentaler Natur ist, um etwaige Statusunterschiede zwischen zwei Parteien zu überwiegen. Auch zu dieser Abwägung würde das Recht des Wissenschaftlers auf Forschungsfreiheit nichts Wesentliches beitragen, so dass wiederum ein gesetzliches Verbot angezeigt und legitim wäre (vgl. unten Punkt 3).

(2) Der Grundsatz „Frauen und Kinder zuerst von Bord!“ behauptet einen qualitativen Unterschied in den Rettungsansprüchen verschiedener von einer Schiffskatastrophe bedrohter Individuen. Die in ihm artikulierte Vorrangordnung ist ebenso eindeutig wie jener qualitative Unterschied von Lebensrechten, der im Gedankenexperiment des brennenden Labors gültig sein soll. Denn für sich allein genommen gibt der Grundsatz keinerlei Hinweis darauf, dass sich an seiner Wegweisung etwas ändern sollte, wenn entweder nur sehr wenige Frauen und Kinder oder aber sehr viele Männer gerettet werden können. Vielmehr wird eine eindeutige lexikalische Stufung formuliert, der zufolge auch bei beliebigen Zahlenverhältnissen die Rettung von Frauen und Kindern Vorrang vor der Rettung von Männern hätte. Dies mag man für im Ganzen verfehlt oder für in Teilen überholt halten. Aber man wird schwerlich behaupten wollen, dass dieser Grundsatz, falsch oder richtig wie er auch immer sein mag, impliziere, dass Männer kein Lebensrecht hätten, sei es in der gegebenen Gefahrensituation oder sei es in anderen Zusammenhängen.<sup>22</sup>

Ähnliche qualitative Vorrangordnungen, die unabhängig von quantitativen Zahlenverhältnissen bestehen und in der Gegenüberstellung jeweils gleicher Rechtstypen lexikalische Stufungen vorschreiben, gibt es womöglich häufiger, als man zunächst meinen würde: So sollen in Notlagen Kinder vor Erwachsenen, Passagiere vor Flugbegleitern, Rekruten vor Offizieren gerettet werden etc., was nicht allein eine Reihenfolge der Bemühungen festschreibt, wenn vielleicht doch alle gerettet

---

legungen sein kann. Sowohl eine zunehmende *Umwahrscheinlichkeit* des Erfolgs als auch eine absehbare *Ersetzbarkeit* der Forschung würden dazu führen, dass die *Abwägung* zwischen Lebensrecht der Embryonen und Lebensrecht der Kranken immer stärkere Relativierungen erfahren und zuletzt als ein unhaltbares Konstrukt erscheinen müsste.

<sup>22</sup> Der obige Grundsatz braucht durchaus nicht auf die interne Perspektive der in Not Geratenen beschränkt zu sein, für die er vielleicht am vertrautesten erscheint, sondern kann ebenso gut mit Blick auf die Pflichten externer *Retter* gelesen werden. Somit entspricht er formal dem Imperativ, der für den Retter im Gedankenexperiment des brennenden Labors Geltung haben soll. Überdies kann dieser Grundsatz durchaus für die Ebene der *Rechtspflichten* relevant sein, statt allein Tugendpflichten zu bezeichnen. Bestreitet man dieses, so ließe sich ebenso die Rechtspflicht-Relevanz von Merckels Gedankenexperiment in Frage stellen.

werden können, sondern darüber hinaus den jeweils erstgenannten einen unbedingten Vorrang gegenüber den jeweils letztgenannten einräumt, falls unvermeidlich eine der beiden Parteien verloren ist. Und vielleicht mag man an der faktischen Befolgung oder an der normativen Rechtfertigung dieser Stufungen zweifeln, die wiederum keine Zugeständnisse an quantitative Zahlenverhältnisse vorsehen und daher für sich allein genommen qualitative Statusunterschiede markieren. Aber aus keiner von ihnen wird man ernsthaft den Schluss ziehen wollen, dass die jeweils nachgeordnete Partei rechtlos wäre. Keine dieser Ordnungen, gleich ob man sie anerkennt oder nicht, behauptet, dass Angehörige der jeweils zweiten Gruppe keine Lebensrechte hätten: dass man sie im Falle ihrer alleinigen Gefährdung nicht retten müsse oder dass sie für Forschung verwendet werden dürften, um wissenschaftliche Wahrheiten zu finden, bzw. zur Therapieentwicklung oder -anwendung herangezogen werden dürften, um Kranke zu retten.<sup>23</sup>

Es spielt bei diesem Argument mithin keine Rolle, ob man zuletzt darauf beharren wollte, dass der Fall von Embryonen und Säugling eben doch einzigartig sei, insofern nur er sich eindeutig und ohne Blick auf die Zahlenverhältnisse entscheiden lasse, während in den anderen Beispielen doch irgendwann ein extremes Zahlenverhältnis der Parteien die Bevorzugung umkehren und sich somit der allein quantitative Charakter eines Vorrechts etwa von Kindern gegenüber Erwachsenen zu erkennen geben müsse. Denn das Argument beruht lediglich darauf, dass man jene anderen Grundsätze als qualitative Vorschriften lesen *kann*, ohne dass ihnen deshalb die völlige Negation eines Lebensrechts zu entnehmen *wäre*, und dass deshalb auch aus der unbedingten Rettung des Säuglings, selbst wenn sie demgegenüber vielleicht tatsächlich geboten sein *mag*, nicht die Rechtlosigkeit der Embryonen *folgt*.

Merkels Hinweis, dass ein „genuin subjektives Recht auf Leben“ *überhaupt keiner Abwägung* zugänglich sein könne<sup>24</sup>, ist stumpf gegenüber dem simplen Faktum, dass man in Triage-Situationen zu Abwägungen zwischen den Lebensrechten von Menschen unausweichlich *gezwungen* ist. Und seine Einschätzung, dass Grundrechte, die in solchen Triage-Situationen *einer qualitativen Nachordnung* unterzogen werden, in Wirklichkeit „keine“ Grundrechte seien<sup>25</sup>, verkennt die Möglichkeit lexikalischer Hierarchien zwischen Rechtsträgern, die sich *widerspruchsfrei* auch in anderen Zusammenhängen entwerfen lassen und denen er selbst vielleicht nur ein weiteres

<sup>23</sup> Diesen Punkt deutet auch Eberhard Schockenhoff an, indem er kurzerhand die zehn Embryonen in dem Gedankenexperiment durch zehn Erwachsene ersetzt und behauptet, dass auch in diesem Fall der Säugling zu retten sei, ohne dass dies das Lebensrecht der Erwachsenen in Frage stelle bzw. ihre Rekrutierbarkeit für fremdnützige Forschung oder Therapie rechtfertige (SCHOCKENHOFF 2001). Auch wenn man wiederum inhaltlich zweifeln mag, ob tatsächlich in diesem Fall dem Säugling ein eindeutiger qualitativer Vorrang gebührt, ändert dies nichts an der Stärke des Arguments, dass ein solcher Vorrang, selbst wenn er *bestünde*, keine Verneinung von Lebensrechten bedeuten *würde*.

<sup>24</sup> MERKEL 2003, 55.

<sup>25</sup> Ibid., 54.



Beispiel hinzufügt. Durch diese Hierarchien werden nicht „Grundrechte zweiter (oder eigentlich eher dritter) Klasse“ geschaffen<sup>26</sup>, sondern je vollgültige Grundrechte in ein auf Statusunterschiede gegründetes Stufungsverhältnis gebracht. Und dass es insbesondere in der Abwägung zwischen Embryonen und Säugling zu einer solchen qualitativen Stufung kommen könnte, wie das Beispiel der „beliebig viele[n] Embryonen“ zeigen soll<sup>27</sup>, braucht nicht zu verunsichern, solange vergleichbare qualitative Stufungen zwischen den vollgültigen Lebensrechten auch geborener Menschen gänzlich konsistent und durchaus nachvollziehbar konzipiert werden können.

(3) Zumindest für die anderen Beispiele von qualitativen Stufungen zwischen Lebensrechten gilt, dass der in ihnen zum Ausdruck kommende Statusunterschied, der in einer Triage-Situation die Rettungspflichten eindeutig festlegen mag, es insbesondere keinesfalls rechtfertigt, in einer anderen Situation die unbeteiligten Träger des niederrangigen Lebensrechts zur Rettung der gefährdeten Träger des höherrangigen Lebensrechts zu töten: Niemand, der eine unbedingte Bevorzugung von Kindern gegenüber Erwachsenen in einer gemeinsamen Notlage fordert, wird ernsthaft eine Opferung unbeteiligter Erwachsener für gefährdete Kinder in Erwägung ziehen. Das Verbot, Dritte für die Rettung Gefährdeter zu opfern, ist zu elementar, als dass es bei einem nur minimalen Lebensrecht und bei noch so großen anthropologischen Statusunterschieden zwischen den Rechtsträgern übergangen werden könnte. Und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein möglicher Statusunterschied zwischen Säugling und Embryonen an diesem grundsätzlichen Verdikt etwas ändern könnte.<sup>28</sup>

Freilich ist es an dieser Stelle angezeigt, genauer aufzuweisen, weshalb eine solche Opferung Unbeteiligter zur Rettung Gefährdeter selbst bei qualitativen Statusunterschieden zwischen beiden Parteien verfehlt ist und daher auch für Embryonen mit ihrem womöglich nachrangigen Schutzstatus inakzeptabel bleibt. Hierzu ist es hilfreich, die diskutierten Fälle noch einmal mit Blick auf ihre genauen Rechtsverhältnisse zu rekonstruieren und insbesondere festzuhalten, welchen Rechtstypen die jeweils abzuwägenden Lebensrechte genauer zugehören.

(a) In der Triage-Situation des brennenden Labors treten auf beiden Seiten Lebensrechte als *Anspruchsrechte auf Lebensrettung* auf, sowohl bei den Embryonen als auch bei dem Säugling, wobei *beide Parteien gleichermaßen bedroht* sind. Folglich hat man

---

<sup>26</sup> Ibid., 54.

<sup>27</sup> Ibid., 55.

<sup>28</sup> Natürlich könnte Merkel versuchen geltend zu machen, dass Embryonen eben keine Menschen seien und somit ein Lebensrecht nur etwa im Grade von Tieren hätten, bei denen solche Opferungen beispielsweise in Form von Verzehr weitgehend anerkannt sind. Aber diese erneute und ihrerseits interpretationsbedürftige Herabstufung lässt sich gewiss nicht dem Labor-Gedankenexperiment entnehmen, ebenso wenig wie Merkels grundsätzliche und letztlich äquivalente Behauptung einer Rechtlosigkeit der Embryonen durch die intuitiven Entscheidungen in diesem Gedankenexperiment gestützt wird.

es hier mit einem speziellen Problem der Verteilungsgerechtigkeit zu tun, bei dem angesichts der vorausgesetzten Unmöglichkeit, beiden Parteien gleichzeitig zu helfen, ein qualitativer Statusunterschied die unvermeidliche Abwägung dahingehend bestimmen mag, dass sie auch bei beliebig vielen Embryonen stets zugunsten des Säuglings ausfällt.

Womöglich ändert sich an dieser Logik nichts Grundsätzliches in den für gewöhnlich etwas konstruierten, in biomedizinischen Zusammenhängen allerdings durchaus realistischen Fällen, wo von zwei Bedrohten der eine nur durch aktive Tötung des anderen gerettet werden kann, also das eine *Anspruchsrecht auf Lebensrettung* nur durch Verletzung des anderen *Abwehrrechts gegen Tötung* erfüllbar ist, wobei aber nach wie vor *beide Betroffenen gleichermaßen bedroht* sind. Kann etwa bei einer komplizierten Schwangerschaft die Mutter nur durch aktive Tötung des Fötus gerettet werden, so könnte man dafürhalten, dass die ohnehin bestehende Gefährdung beider die quantitative Ausgangsdifferenz von Anspruchsrecht und Abwehrrecht gewissermaßen neutralisiert und somit im Wesentlichen die gleichen Überlegungen anzustellen sind wie im Fall der allein auf Anspruchsrechte bezogenen Triage. Folglich könnten auch hier wiederum qualitative Stufungen von Bedeutung sein, falls etwa das Leben der erwachsenen Frau dem Leben des frühen Fötus aus Statusgründen vorgeordnet würde.<sup>29</sup> Die Frage, ob solch eine Abwägung aufgrund von Statusunterschieden tatsächlich greift, kann sicherlich dadurch überlagert werden, dass weitere Asymmetrien bestehen mögen, etwa dahingehend, dass nur die Rettung des einen durch Tötung des anderen gelingen kann, nicht aber umgekehrt, und dass sonst beide sterben müssten. So kann bei komplizierten Schwangerschaften die Situation entstehen, dass die gefährdete Mutter nur durch Tötung des Fötus gerettet werden kann, dass aber umgekehrt der frühe Fötus nicht ohne die Mutter überlebensfähig wäre, so dass die Entscheidung hier auch ohne Bezug auf die mögliche qualitative Stufung ihrer Lebensrechte nahe liegt. Anders sieht es aus bei einer weitgehend symmetrischen Situation, wenn etwa bei einer problematischen Zwillingsschwangerschaft jeder der beiden Föten nur durch aktive Tötung des jeweils anderen gerettet werden kann, ohne dass relevante Unterschiede in den zugehörigen Überlebenswahrscheinlichkeiten bestünden. Hier wäre es nicht möglich, Zuflucht zu einer einseitigen Rettungschance zu nehmen, um die Sache zu entscheiden. Und freilich wäre in diesem Fall auch keine qualitative Stufung zwischen den Lebensrechten beider Föten mehr erkennbar. Es bliebe zu erwägen, ob gerade diese Symmetrie der Situation den Unterschied zwischen involviertem Anspruchsrecht und involviertem Abwehrrecht völlig hinfällig machen würde, insofern das eine je wechselweise auf das andere verwiesen wäre, oder ob im Gegenteil ohne solche qualitati-

---

<sup>29</sup> Merkel selbst liefert eine entsprechende Version seines Szenarios, in dem die positive Rettung des Säuglings nur durch aktive Tötung der Embryonen gelingen kann, und findet wiederum zu dem Schluss, dass diese Handlung geboten sei (MERKEL 2003, 53). Die Plausibilität dieses Schlusses hängt erheblich von der Annahme ab, dass Embryonen und Säugling unverändert gleichermaßen bedroht sind.

ven Stufungen und pragmatischen Differenzen ein Eingriff in die Abwehrrechte des einen zugunsten der Anspruchsrechte des anderen, auch bei bestehender gemeinsamer Gefährdung, nicht gerechtfertigt werden kann, so dass am Ende der Tod beider Parteien hingenommen werden müsste.<sup>30</sup>

(b) Im Falle der Forschung wird man zunächst das Lebensrecht der Embryonen als ein *Abwehrrecht gegen Tötung* und die Forschungsfreiheit des Wissenschaftlers als ein *Abwehrrecht gegen Forschungsbehinderung* einander gegenüberzustellen haben. Es ist also ein Abwehrrecht auf *Freiheit von* fremden Eingriffen gegen ein Abwehrrecht auf *Freiheit zu* eigenen Handlungen abzuwägen, und da bereits bei gleicher Betroffenheitstiefe das erstere überwiegen würde, ist dies umso mehr der Fall mit Blick auf die tatsächlich sehr unterschiedlichen Betroffenheitstiefen, nämlich das elementare Überleben einerseits und einen bloß fakultativen Handlungsvollzug andererseits.

In dieser Gegenüberstellung bleibt das Gewicht der Forschungsfreiheit offenbar so schwach, dass es auch zu keiner der unter (c) folgenden Abwägungen wesentlich beitragen kann, in denen jenem *Recht auf Forschung* bestimmte *Pflichten zur Forschung* beigesellt werden, die auf zusätzliche moralische Gesichtspunkte Bezug nehmen, welche gegen das Lebensrecht der Embryonen aufgeboten werden könnten: Wie deren Bilanz gegen jenes Lebensrecht auch immer ausfallen mag, die Forschungsfreiheit hat demgegenüber eine zu marginale Bedeutung, als dass sie diese Abwägungen nennenswert bestimmen oder gar umkehren könnte, und braucht daher im Weiteren nicht mehr eigens aufgeführt zu werden.<sup>31</sup> Das jeweilige Verhältnis der

<sup>30</sup> Merkel selbst befürwortet möglicherweise die letztere Lösung, insofern für ihn die positive Rettung selbst vieler Säuglinge nicht durch die aktive Tötung eines anderen erwachsenen Menschen gerechtfertigt wäre (ibid., 53). Allerdings ist nicht ganz klar, ob er hier unverändert von der Bedrohtheit aller Beteiligten ausgeht und somit wirklich meint, dass in diesem Fall tatsächlich niemand aus einer gemeinsamen Gefahrensituation gerettet werden sollte, oder ob er den Erwachsenen bereits als Unbeteiligten entwirft und damit zu den im Folgenden zu behandelnden Fällen übergeht.

<sup>31</sup> Dabei ist unerheblich, ob die beiden im Folgenden betrachteten Pflichten zur Forschung primär beim Wissenschaftler verortet werden, als individuelle Pflichten, die diesem ohne Umwege über irgendwelche sekundären Übertragungen zukämen, oder primär bei der Gemeinschaft, als kollektive Pflichten, die lediglich sekundär an die einzelnen Teilnehmer des Forschungssystems delegiert würden. Im ersten Fall würden die entsprechenden Moralaspekte *direkt* in die Abwägung des Wissenschaftlers Eingang finden, während die Pflicht der Gemeinschaft zur Respektierung seiner Forschungsfreiheit mit einem *indirekten* Nachdruck angesichts dieser seiner Pflichten versehen würde. Im zweiten Fall würde die Pflicht der Gemeinschaft zur Respektierung seiner Forschungsfreiheit einen *direkten* Zusatz durch jene weiteren Pflichten erhalten, während den Wissenschaftler die entsprechenden Moralaspekte nur *indirekt* über seine Zugehörigkeit zum Forschungssystem erreichen würden. In beiden Fällen aber bleibt der isolierte Aspekt der Forschungsfreiheit zu nebensächlich gegenüber dem Lebensrecht, als dass er in den folgenden Abwägungen des Wissenschaftlers oder der Gemeinschaft eine bedeutsame Komponente darstellen könnte.

involvierten Rechte und weiteren Moralaspekte wäre klar, und sowohl auf Seiten des Wissenschaftlers als auch auf Seiten der Gemeinschaft würden sich die entsprechenden Rechtspflichten eindeutig ergeben: Beim Wissenschaftler wäre dies die individuelle Rechtspflicht zur Respektierung jenes Verhältnisses, in dem seine eigene (universell gegen jeden möglichen Beeinträchtiger gerichtete) Forschungsfreiheit kein nennenswertes Gewicht hätte; bei der Gemeinschaft wäre es die kollektive Rechtspflicht zur entsprechenden gesetzlichen Regelung, weil die (insbesondere gegen solche staatliche Beschränkung gerichtete) Forschungsfreiheit gegenüber den anderen von ihr zu beachtenden Belangen unwesentlich bliebe.<sup>32</sup>

(c) Wird die Forschung allein zum Zwecke des Wissenserwerbs betrieben, ohne dass erkennbar wäre, mit diesem Wissen im weiteren Verlauf Rechte Dritter befriedigen zu können, so würde das Lebensrecht der Embryonen als *Abwehrrecht gegen Tötung* bestenfalls einem *Tugendziel der Wahrheitssuche* gegenüberstehen. Angesichts des mehrfach betonten qualitativen Vorrangs von Rechtspflichten gegenüber Tugendpflichten müsste die Abwägung für den jeweiligen Pflichteninhaber hier eindeutig zugunsten der Embryonen ausfallen.

Wird die Forschung in ernsthaftem Hinblick auf die Entwicklung lebensrettender Therapien betrieben oder werden die Embryonen gar in einem Zukunftsszenario unmittelbar für solche Therapien verwendet, so stehen sich das Lebensrecht der Embryonen als *Abwehrrecht gegen Tötung* und das Lebensrecht etwaiger Patienten als *Anspruchsrecht auf Lebensrettung* gegenüber. Im Unterschied zu den Triage-Szenarien unter (a) sind hier aber die fraglichen Embryonen *nicht obnehin bedroht*, so dass die Differenz zwischen Abwehrrecht und Anspruchsrecht, anders als möglicherweise in dem zweiten Triage-Szenario unter (a), nicht eingeignet wird, sondern in vollem

<sup>32</sup> Dabei gibt es Grund anzunehmen, dass die Rekonstruktion der folgenden Pflichten zur Forschung als Pflichten der Gemeinschaft prinzipiell unzureichend wäre, um ein Gegengewicht gegen die Lebensrechte von Embryonen zu schaffen, und dass nur ihre Rekonstruktion als Pflichten des Wissenschaftlers für eine solche Gegenüberstellung bedeutsam werden könnte. Denn selbst wenn die Gemeinschaft solche Forschungspflichten hätte, würde sie ihnen unter normalen Umständen lediglich in Form von Forschungsförderung als Anreiz für *freie Richtungsentscheidungen individueller Wissenschaftler* nachkommen, kaum hingegen in Form von zentral dekretierten und in diesem Sinne *kollektiv vollzogenen Maßnahmen*. Daher würde die Gemeinschaft mit dieser *Forschungsförderung selbst* zwar eine Aktivität im Rahmen ihrer Versorgungssysteme ausüben, aber die dadurch *bewirkten Tätigkeiten* wären, anders als sonstige Vollzüge im Rahmen von Aufsichts- oder Versorgungssystemen, handlungstheoretisch stets den ausführenden Wissenschaftlern zuzurechnen und nicht der Gemeinschaft. Das würde dann speziell auch für die Tötung von Embryonen gelten, so dass deren Lebensrecht allein den Wissenschaftler als ein unmittelbares Abwehrrecht gegen äußeren Eingriff erreichen würde und mit seinen etwaigen Forschungspflichten abzugleichen wäre, während es die Gemeinschaft allein als ein abgeleitetes Anspruchsrecht auf staatlichen Schutz erreichen würde und entsprechende Tätigkeiten ihrer Aufsichtssysteme erfordern könnte, je nach der Bilanz auf der individuellen Ebene (vgl. HÜBNER 2003, 33).

Umfang als Differenz zwischen dem Abwehrrecht eines Unbeteiligten und dem Anspruchsrecht eines Gefährdeten zur Geltung kommt. Überdies geht es bei beiden Rechten jeweils um *die gleiche Betroffenheitstiefe*, nämlich um die Frage von Leben oder Tod. Daher kann jene quantitative Ausgangsdifferenz zwischen Abwehrrecht und Anspruchsrecht auch nicht dadurch behoben werden, dass es bei der Verletzung des Abwehrrechts nur um einen marginalen Eingriff ginge, der eine ungleich höherwertige Befriedigung eines Anspruchsrecht bewirken würde. Die Situation ist strukturell analog zu dem bereits erwähnten Beispiel, in dem ein Gesunder zur Rettung eines Kranken geopfert wird. Die Abwägung könnte nur dann umgekehrt werden, wenn es nicht in beiden Fällen um ein Lebensrecht ginge, sondern beispielsweise um ein Besitzrecht auf der einen Seite und ein Lebensrecht auf der anderen Seite, wie beim Einzug von Steuern zur Errichtung von Krankenhäusern.<sup>33</sup> Aber könnte nun nicht vielleicht der Statusunterschied zwischen Embryonen und Geborenen, wie er innerhalb der Triage-Situation des brennenden Labors nach Voraussetzung erkennbar wird, die Wirkung jener Differenz überwiegen? Könnte dieser Statusunterschied nicht einmal mehr eine Stufung der involvierten Lebensrechte bedingen, wo er doch immerhin einen qualitativen Unterschied darstellen soll und als solcher in der Lage sein müsste, die vorliegende Differenz von Abwehrrecht bzw. Anspruchsrecht außer Kraft zu setzen, die ihrerseits nur eine quantitative ist und sich als solche auch mit der Betroffenheitstiefe verschieben kann? Die Antwort lautet nein, und wiederum wird dies mit Blick auf andere qualitative Statusunterschiede sehr eindringlich klar. Auch bei ihnen ist es die Tiefe des Eingriffs, die entscheidend bleibt, die Frage, ob es in beiden Fällen um das gleiche Gut geht und ob beide Parteien ein Recht auf dieses Gut haben. Ist dies der Fall, so kann der Eingriff

---

<sup>33</sup> Es ist an anderer Stelle eingehend untersucht worden, dass jenes Lebensrecht der Patienten nur dann den individuellen Wissenschaftler und nicht allein die kollektive Gemeinschaft erreichen kann, wenn dieser Forscher zugleich Arzt ist und sich damit in entsprechende Rechtspflichtverhältnisse zur Heilung seiner eigenen Patienten eingebunden sieht. Dabei kommt jedoch die Besonderheit hinzu, dass mit Blick auf erst anzustellende Forschung und nicht auf bereits bestehende Therapien jene individuelle Rechtspflicht zur Lebensrettung im Allgemeinen nicht bei den gegenwärtig Kranken eingelöst werden kann, die der Arzt-Forscher betreut, sondern bestenfalls bei künftigen Angehörigen der entsprechenden Patientengruppe, die unter den gleichen Krankheiten leiden werden. Damit aber erhält jene *individuelle Rechtspflicht* des Arzt-Forschers zur Forschung, die er gegenüber seinen Patienten aufgrund eines Verhältnisses vom Typ Not-situation, Fürsorgebeziehung oder Vertragspartnerschaft haben mag, einen grundsätzlich *tragischen Charakter*, insofern er diese Pflicht eben innerhalb der für sie konstitutiven Relation voraussichtlich nicht erfüllen kann. Und dies liefert ein Argument, dass diese (positive Anspruchs-)Rechtspflicht gegenüber seinen Patienten gegen seine (negative Abwehr-)Rechtspflicht gegenüber Probanden bzw. Embryonen nicht allein *quantitativ*, angesichts gleicher Betroffenheitstiefe bei fehlender gemeinsamer Bedrohung, sondern auch *qualitativ*, angesichts ihrer Nichteinlösbarkeit bei den eigentlichen Pflichtenbegründern, nachstehen müsste (vgl. *ibid.*, 44).

in das Recht eines Unbeteiligten zur Befriedigung des Rechts eines Gefährdeten nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass man in einer gemeinsamen Bedrohung Statusgründe hätte, die Belange des einen den Belangen des anderen grundsätzlich vorzuordnen. Man kann nicht unbeteiligte Männer für gefährdete Kinder opfern, nur weil man den Kindern in einer Triage-Situation den Vorrang gibt. Ebenso kann man nicht unbeteiligte Embryonen für gefährdete Kranke opfern, nur weil man aus einem brennenden Labor statt ihrer einen Säugling rettet.<sup>34</sup>

Mithin zeichnet sich folgende Hierarchie als maßgeblich ab: *Vorgeordnet* ist die Frage zu beantworten, in welchen Rechtstypen, mit welchen Betroffenheitstiefen und unter welchen Gefährdungsverhältnissen, die involvierten Lebensrechte in einer gegebenen Situation auftreten (Abwehrrechte oder Anspruchsrechte, gleiche oder unterschiedliche Betroffenheitstiefe, gemeinsame Bedrohung oder nicht). Erst *nachgeordnet* kann die Frage relevant werden, ob es qualitative Statusunterschiede zwischen den Rechtsinhabern gibt (sie wird es, wenn nur Anspruchsrechte mit gleicher Betroffenheitstiefe bei gemeinsamer Bedrohung involviert sind, sie wird es nicht, wenn ein Abwehrrecht einem Anspruchsrecht mit gleicher Betroffenheitstiefe ohne gemeinsame Gefährdung gegenübersteht). Nun könnte man freilich einwerfen, dass sich diese Hierarchie auch ablehnen oder rundheraus umkehren ließe. Aber erstens liefert das Gedankenexperiment von Embryonen und Säugling, das Merkel vorstellt, hierfür kein Argument, weil es mit dieser Hierarchie verträglich ist. Und zweitens sprechen Beispiele wie etwa das des Vorrangs von Kindern gegenüber Erwachsenen, welche man als mögliche Fälle weiterer qualitativer Statusunterschiede anführen kann, für diese Hierarchie und gegen ihre Umkehrung.<sup>35</sup>

<sup>34</sup> Es ist eine schwierige Frage, ob dieser Befund bereits auf den Gedanken der Instrumentalisierung weiterweist, so dass in dieser Hinsicht das aufgeworfene Lebensschutzproblem in ein Würdeschutzproblem münden würde. Immerhin ließe sich die beschriebene Konstellation, das Abwehrrecht des einen zugunsten des Anspruchsrechts eines anderen bei gleicher Betroffenheitstiefe beider und fehlender Gefährdung des ersteren zu verletzen, vielleicht als ein Beispiel dafür auffassen, dass Instrumentalisierung gerade in einer verfehlten *gegebenen Rechtsbilanz* mit Blick etwa auf Lebensrechte *bestehen* kann. Demgegenüber mag man aber auch dafürhalten, dass Lebensschutzüberlegungen und Würdeschutzüberlegungen streng getrennt und auf jeweils unterschiedliche Handlungsbereiche bezogen werden sollten. Dann würde Instrumentalisierung speziell auf Handlungen wie die gezielte Herstellung oder die verbrauchende Nutzung von Embryonen ausgerichtet bleiben, die, obgleich ihrerseits *Rechtsverletzungen darstellend*, sich offenbar nicht darin erschöpfen, lediglich eine Bilanz anderer Rechte zu *repetieren* (vgl. oben Anm. 18).

<sup>35</sup> Im Geiste dieser Hierarchie wurde oben bereits angemerkt, dass das Abwehrrecht eines Unbeteiligten gegenüber dem Anspruchsrecht eines Gefährdeten auch dann vorgeordnet bleibt, wenn es sich um *beliebig viele* Gefährdete handelt, also auch wenn eine *quantitative Unendlichkeit* der Zahlenverhältnisse angenommen wird. Hier wird dieser Grundsatz zusätzlich für einen *qualitativen Unterschied* affirmiert, der zwischen den Statuspositionen der Rechtsinhaber bestehen mag, wobei dieser Statusunterschied oben als gerade

Wenn aber die *grundsätzliche Geltung* dieser Hierarchie sich in den Beispielen von Kindern und Erwachsenen bestätigt, dann ist es höchst willkürlich, sie im *speziellen Fall* von Kranken und Embryonen umkehren zu wollen. Die Beispiele zeigen, dass Erwachsene in Situationen gemeinsamer Bedrohung qualitativ nachgeordnet werden können, *ohne dass* man ihnen deshalb jegliches Lebensrecht auf Rettung in Notlagen absprechen dürfte und auch *ohne dass* dieses Lebensrecht im Falle des Unbeteiligtseins, wo es als Abwehrrecht auftritt, gegen die Lebensrechte von Gefährdeten, die sich als Anspruchsrechte darstellen, hintan gestellt werden dürfte. Zu beharren, dass Embryonen demgegenüber überhaupt keine Rechtsträger seien, wäre nunmehr eine *petitio principii*, die durch das Gedankenexperiment nicht gedeckt ist und mit Hilfe der anderen Beispiele als ungedeckt entlarvt wird. Und zu behaupten, dass die Rechte von unbeteiligten Embryonen in der Abwägung gegen die Rechte bedrohter Kranker zurückstehen müssten, würde jene Hierarchie zwischen Rechtstypfragen und Statusfragen umkehren, die mit dem Gedankenexperiment verträglich ist und die von den anderen Beispielen nachdrücklich gestützt wird.

## 6. Falsche Gegenargumente

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen scheinen bestimmte andere Angriffe gegen Merkels Schlussfolgerung wenig geeignet zu sein, ihren tatsächlichen Hauptfehler bloßzulegen. Eher drohen sie sich ähnlicher Unterbestimmungen der involvierten normativen Aspekte schuldig zu machen wie Merkel selbst. Dies gilt insbesondere für eine Argumentationsstrategie, die Gregor Damschen und Dieter Schönecker einschlagen. In ihr wird das ursprüngliche Gedankenexperiment dergestalt modifiziert, dass die Intuition zugunsten der Rettung des Säuglings in Frage gestellt und stattdessen eine Rettung der Embryonen als intuitiv nachvollziehbar und wohl auch moralisch akzeptabel erwiesen werden soll.

(1) Damschen und Schönecker bieten drei Varianten des Gedankenexperiments an, die eine solche Umkehrung der ursprünglichen Intuition zumindest erwägenswert machen sollen: (a) Die Embryonen sind die letzten Vertreter der Menschheit, können also allein den Fortbestand der Gattung Mensch sichern, während der einzelne Säugling hierzu nicht in der Lage wäre. (b) Der Retter ist der biologische Vater zumindest einiger der gefährdeten Embryonen, nicht aber des Säuglings. (c) Statt des Säuglings ist neben den Embryonen eine sterbenskranke Frau in dem Labor, die nur noch wenige Tage zu leben hat und aufgrund einer tiefen Bewusstlosigkeit bei

---

dadurch *sichtbar werdend* eingeführt wurde, dass in der Triage-Situation mit lediglich involvierten Anspruchsrechten und gleicher Betroffenheitstiefe die Anzahl der niederrangigen Rechtsträger beliebig groß werden kann und dennoch den Belangen des höherrangigen Rechtsträgers nachgeordnet bleibt (vgl. oben Anm. 15).

dem Brand schmerzfrei sterben würde. In allen drei Varianten fragen Damschen und Schönecker, ob nun nicht möglicherweise jeweils die Rettung der Embryonen die moralisch richtige Lösung darstellen würde.<sup>36</sup>

Zunächst fällt natürlich auf, dass analoge Modifikationen auch mit Blick auf den Säugling vorgenommen werden könnten, um diesem einen entsprechenden Vorteil in der Abwägung zu verschaffen – zusätzlich zu dem Übergewicht, das er womöglich schon aufgrund von Statusunterschieden hat, wie sie sich in der symmetrischen Ausgangssituation abzeichnen mögen. Damit stellt sich die Frage, ob es hilfreich sein kann, Asymmetrien in das Gedankenexperiment einzuführen, die in ihrer Positionierung völlig beliebig sind – oder ob solche Asymmetrien nicht den Blick auf grundsätzliche Rechtsverhältnisse lediglich verstellen, deren Zusammenhang sich am ehesten unter *ceteris paribus*-Bedingungen erschließen lassen dürfte. Mit der ursprünglichen symmetrischen Situation versucht Merkel immerhin, eine qualitative Stufung in den involvierten Lebensrechten von Embryonen bzw. Säugling aufzudecken – dies freilich, wie gezeigt, ohne Bedeutung für die tatsächlich interessierenden bioethischen Fragestellungen, weil dort die Lebensrechte einander in anderen Rechtstypen gegenüberstehen als in der Triage-Situation des brennenden Labors. Dass diese mögliche Stufung vielleicht auch durch die asymmetrischen Variationen von Damschen und Schönecker überwogen werden könnte, ist für die Analyse maßgeblicher Rechtskonstellationen wohl eher verschleiern als erhellend – insbesondere da diese asymmetrischen Variationen ihrerseits nun wieder überhaupt nichts mit den realen bioethischen Fragen des Embryonenverbrauchs für Forschung oder Therapie zu tun haben, deren Klärung letztlich ansteht.

(2) Vor allem aber lenken solche Abwandlungen des Szenarios von dem eigentlichen Diskussionsgegenstand ab. Denn für alle drei Modifikationen gilt, dass sie – ganz gleich ob sie die ursprüngliche Abwägung tatsächlich berechtigt umkehren oder ob sie dabei scheitern – nichts mit dem in Frage stehenden Rechtsstatus der Embryonen zu tun haben: Ob diese Embryonen die letzten Vertreter der *Menschheit* sind, ob der Retter ihr *Vater* ist oder ob statt des vitalen Säuglings eine sterbenskranke *Frau* im Labor liegt – all dies besagt nun einmal nichts darüber, was die *Embryonen* gegenüber *Normalinvolvierten* für einen *Rechtsstatus* haben, worum es mit Blick auf bioethische Anwendungen einzig geht. Bestenfalls werden Rechte *Dritter* eingeführt, oder die Rechte der Embryonen werden nur gegenüber bestimmten *Adressaten* betrachtet, oder die Rechte der anderen *Partei* werden modifiziert – und nur in diesen Fällen könnte die ursprüngliche Rechtsbilanz vielleicht so verschoben werden, dass tatsächlich die Rettung der Embryonen moralisch geboten wäre. Schlimmstenfalls kommen lediglich weitere *Tugendgesichtspunkte* zu Geltung – was bedeuten würde, dass die Rettung der Embryonen nach wie vor in allen Variationen illegitim wäre, sofern die vorausgesetzte qualitative Nachrangigkeit ihrer Rettungsansprüche gegenüber Geborenen gültig ist.

---

<sup>36</sup> DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003, 79 f.



(a) So mag man davon ausgehen, dass in der ersten Variante Rechtspflichten gegenüber den noch nicht geborenen Menschen bestehen, ihre Existenz durch die Rettung der Embryonen zu sichern, oder vielleicht auch Rechtspflichten gegenüber den jetzt lebenden Menschen, ihrem Interesse am Fortbestand der Gattung durch diese Rettung nachzukommen. Beide Positionen haben ihre je eigenen Schwierigkeiten (die erste trifft auf das viel diskutierte Problem, ob es Rechte von Individuen geben kann, bei denen das Dass und das Wie ihrer Existenz noch nicht feststeht; die zweite trifft auf das ähnlich brisante Problem, ob ein Interesse am Fortbestand der eigenen Gattung tatsächlich den Status eines Rechts haben und somit einklagbare Pflichten bei anderen begründen kann, für jenen Fortbestand zu sorgen). Aber selbst wenn man die jeweiligen Rechte affirmieren und zuletzt sogar als stark genug ansehen würde, um das Recht des Säuglings auf Rettung zu überwiegen, so wären es doch jeweils keine Rechte der *Embryonen*, die hiermit den Ausschlag geben würden, sondern solche der künftig bzw. jetzt lebenden anderen Menschen. Und wie immer die Abwägung unter ihrer Hinzuziehung auch ausfallen mag – nichts ändert sich an der etwaigen qualitativen Stufung zwischen den Lebensrechten der Embryonen und dem Lebensrecht des Säuglings, wie sie in der ursprünglichen Triage-Situation deutlich werden mag, und nichts ist gewonnen für die Rechte von Embryonen, wenn es um die Beurteilung von Forschungs- oder Therapiesituationen geht.

(b) Ganz ähnlich sieht es aus, wenn der Retter als Vater einiger Embryonen eine besondere Rechtspflicht ihnen gegenüber wahrzunehmen hätte, welche die Vernachlässigung des Säuglings erlauben oder gar erfordern würde. Auch diese Möglichkeit wäre genauer auf ihre Validität hin zu untersuchen (insbesondere wäre zu unterscheiden zwischen einer willkürlichen Bevorzugung aufgrund bloßer Sympathie und einer tatsächlichen Rechtspflicht zur Rettung eigenen Nachwuchses aufgrund einer entsprechend verpflichtenden Familienbindung). Aber selbst wenn eine solche Rechtspflicht des Vaters bestünde, wäre nichts über die Rechte der Embryonen im *Allgemeinen* gesagt, wie sie von gewöhnlichen Rettern oder auch von Wissenschaftlern bzw. der Gemeinschaft im Falle der Forschung zu beachten wären, sondern nur über ihre Ansprüche gegenüber einem speziellen Retter mit Blick auf dessen besondere Bindung zu ihnen. Geht es bei dieser Variante hingegen sogar nur darum, ein Recht des Vaters zur Rettung des eigenen Nachwuchses und zur Ignorierung des Säuglings geltend zu machen, so würde dies, wie schon im obigen Beispiel, lediglich ein Recht Dritter einführen und nichts über die Rechte der Embryonen selbst besagen – weder in Abwägung gegenüber dem Säugling noch in Abwägung gegenüber Kranken.

(c) Schließlich ist auch nichts gewonnen, wenn statt des gesunden Säuglings eine sterbenskranke Frau mit nur noch minimaler Lebenserwartung bedroht wäre. Der Schluss in dieser Variante, der sich offenbar auf ein entsprechend nachrangiges Lebensrecht der Frau stützen soll, dürfte ohnehin überaus bedenklich sein (insbesondere die Frage, wie kurz die Lebenserwartung sein müsste, um solch eine Hintanstellung zu rechtfertigen, deutet in ihrer mutmaßlichen Unentscheidbarkeit darauf hin, dass lediglich in dem Fall, wo die Frau überhaupt nicht mehr das Bewusstsein wiedererlangen könnte, die Rettung der Embryonen vielleicht akzeptabel wäre).

Aber einmal mehr stehen hierbei nicht die Rechte der Embryonen zur Debatte, sondern die Rechte anderer, hier die der anderen *Partei*. Und wenn sich dabei etwa eine neue qualitative Stufung in den Lebensrechten von gesunden Embryonen und sterbenskranken Erwachsenen auf tun sollte – dies würde nichts an der behaupteten qualitativen Stufung zwischen gesunden Embryonen und gesundem Säugling ändern und auch nichts an den Abwägungsverhältnissen mit Blick auf Forschung oder Therapie.

(3) In allen drei Fällen wäre genauer zu untersuchen, ob unter den dergestalt variierten Rechtsverhältnissen das Rettungsrecht der Embryonen tatsächlich gegen das Rettungsrecht der jeweils anderen Partei überwiegen könnte oder nicht. Falls freilich durch die vollzogenen Modifikationen überhaupt keine Änderungen in den bestehenden Rechtsverhältnissen entstünden, sondern lediglich Tugendgesichtspunkte ergänzt würden, so müsste man schließen, dass die Rettung der Embryonen unverändert falsch bliebe – jedenfalls wenn die bisher angenommene qualitative Nachrangigkeit der Rettungsrechte von Embryonen gegenüber denen von Geborenen gültig ist.

Tatsächlich hat es den Anschein, dass der grundsätzliche Unterschied, den das Vorliegen bzw. das Fehlen von Rechtsaspekten im Gegensatz zu bloßen Tugendgesichtspunkten macht, bei Damschen und Schönecker gelegentlich aus dem Blick gerät. Dies deutet sich vor allem in manchen Argumenten an, die sie gegen Merkels Bestimmung des Schutzbereichs von Lebewesen anführen. Sicherlich ist ihnen beizupflichten, dass weder das Gedankenexperiment des brennenden Labors geeignet ist, die Ausklammerung von Embryonen aus dem Bereich von Wesen mit Rechtsansprüchen zu belegen, noch auch Merkels Versuch gelingt, zwischen den Begriffen Recht, Schutzbedürftigkeit, Verletzbarkeit und schließlich Erlebensfähigkeit eine analytische Beziehung herzustellen.<sup>37</sup> Aber diese berechtigte Kritik untermauern sie mit Erörterungen, die ihrerseits die Unterscheidung zwischen auf Rechte bezogenen Pflichten und sonstigen moralischen Pflichten gefährlich nivellieren. Beispielsweise monieren sie, dass mit der erwähnten Schlusskette auch *Pflichten gegen sich selbst* aus dem Bereich der Ethik ausgeklammert würden.<sup>38</sup> Aber das stimmt natürlich nicht: Solche Pflichten gegen sich selbst erscheinen in Merkels Rekonstruktion lediglich nicht als *Rechtspflichten* – und dies ist allemal korrekt, da man nicht gegen sich selbst Rechte haben kann (und selbstbeeinträchtigende Handlungen nur dann gegen Rechtspflichten verstoßen, wenn sie mittelbar auch Rechte Dritter verletzen). Ähnlich beklagen Damschen und Schönecker, dass Merkels Darstellung *Pflichten zum Erhalt von Pflanzen, Naturgegenständen oder Kunstwerken* aus dem Bereich der Moral ausschließen würde.<sup>39</sup> Aber auch das ist nicht richtig: Solche Pflichten sind bei Merkel wiederum allein keine *Rechtspflichten* – und dies ist ebenfalls korrekt, da weder Pflanzen noch Naturgegenstände noch Kunstwerke Rechte haben (sondern lediglich

---

<sup>37</sup> Vgl. MERKEL 2003, 40 f.

<sup>38</sup> DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003, 85.

<sup>39</sup> *Ibid.*, 83.

die Personen, die sie nutzen oder besitzen oder erschaffen). An solchen Stellen laufen Damschen und Schönecker Gefahr, ihrerseits den eigentlich zu erweisenden Rechtsstatus von Embryonen vollständig aus den Augen zu verlieren und, in einer undifferenzierten Anhäufung verschiedenster moralischer Gesichtspunkte, die Pflichten gegenüber Embryonen mit Verbindlichkeiten gleichzusetzen, die bloße Tugendpflichten darstellen. Hiermit aber würden sie Merkel verhängnisvoll in die Hände spielen: Embryonen, so könnte Merkel erfreut zustimmen, seien eben wie Kunstwerke – zwar im Sinne einer Tugendpflicht bewahrenswert, aber nicht durch Rechtspflichten geschützt. Und eben als solche Entitäten ohne eigene Rechte müssten sie ebenso wie Kunstwerke in der Abwägung gegen Entitäten mit Rechten stets hintan stehen – sei es nun der Säugling im brennenden Labor, oder seien es kranke Erwachsene mit der Aussicht auf Therapie.

Die Ethik muss nicht „mit dem Begriff des Rechts beginnen“, wie Damschen und Schönecker an Merkels Ansatz kritisieren.<sup>40</sup> Aber sie muss in Konkurrenz- und Konfliktsituationen Rechte erkennen, um korrekt zwischen unterschiedlichen moralischen Belangen abwägen zu können. Dabei erweist das Gedankenexperiment des brennenden Labors keineswegs, dass Embryonen kein Lebensrecht hätten. Ein Vergleich mit den Pflichten gegenüber Kunstwerken o.ä. ist allerdings kontraproduktiv, um diese Einsicht unmissverständlich festzuhalten.

## 7. Abschluss

Triage-Situationen, in denen alle Beteiligten bedroht sind, erzwingen unvermeidliche Abwägungen, in deren Verlauf qualitative Stufungen in den Rettungspflichten gegenüber den Gefährdeten sichtbar werden können. In diesem Sinne können Gedankenexperimente wie das des brennenden Labors *aufschlussreich* sein, indem sie solche Stufungen erkennbar machen, welche ihrerseits auf entsprechende Statusunterschiede der Gefährdeten verweisen. Aber da diese Stufungen nicht mit der Grenzziehung zwischen bloßen Tugendpflichten und vollen Rechtspflichten kongruieren, sondern allein Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtspflichten bezeichnen, die jeweils auf bestehende Lebensrechte replizieren, werden sie in anderen Situationen *irrelevant*, wo diese Lebensrechte sich in andere Rechtstypen übersetzen und einander in anderen Rechtskonstellationen gegenüberstehen. Dies ist etwa der Fall, wenn in einer Forschungssituation dem Lebensrecht der einen Partei, neben dem Recht auf Forschungsfreiheit, nur das Tugendziel der Wahrheitssuche gegenübersteht oder aber das Lebensrecht Dritter, ohne dass eine gemeinsame Gefährdung vorliegen würde.

---

<sup>40</sup> Ibid., 87.

Die vorangehende Argumentation wollte nicht mehr erreichen, als die tatsächlichen rechtsethischen *Implikationen* des Gedankenexperiments des brennenden Labors zu klären. Die in diesem Gedankenexperiment geltend gemachte Rettungsintuition wurde daher bewusst als *Prämisse* vorausgesetzt, deren legitime Folgerungen zu untersuchen waren. In diesem Sinne wurde davon *ausgegangen*, dass in der Triage-Situation (wo jeweils Anspruchsrechte auf Lebensrettung abzuwägen sind) ein qualitativer Unterschied in den Rechtspflichten gegenüber Embryonen bzw. Säugling vorliegt, der auf einen entsprechenden Statusunterschied beider zurückgeht. Es wurde nicht nachgefragt, aus welchem *Grund* solch ein Statusunterschied bestehen könnte (ein möglicher Kandidat wäre die nach Voraussetzung fehlende Empfindungsfähigkeit der Embryonen gegenüber dem zwar aktuell empfindungslos, aber prinzipiell empfindungsfähigen Säugling). Es wurde weiter gezeigt, dass selbst unter der Annahme dieses Statusunterschieds nicht auf ein völliges *Fehlen* von Lebensrechten der Embryonen geschlossen werden kann, so dass insbesondere in anderen Situationen (wo Abwehrrechte Unbeteiligter und Anspruchsrechte Gefährdeter gegeneinander abzuwägen sind) übliche quantitative Gewichtungen zwischen den dort maßgeblichen Rechtstypen nicht einfach übergangen werden können. Es wurde nicht versucht zu erklären, welche Argumente ihrerseits positiv *für* ein solches Lebensrecht sprechen könnten (der beste Kandidat wäre wohl eine geeignete Kombination der bekannten *Kontinuitäts*-, *Potentialitäts*- und *Identitäts*argumente, die hier nicht referiert zu werden brauchen).

Ziel der Untersuchung war somit nicht, inhaltlich zu begründen, ob Embryonen ein Lebensrecht haben oder welches genaue Gewicht ihm in welcher Abwägungssituation zukommt. Vielmehr ging es darum zu zeigen, wie gerade in dieser aktuellen Frage der biomedizinischen Ethik das Raster von Rechtspflichten und Tugendpflichten bedeutsam wird und welche Implikationen es birgt oder auch nicht birgt. So brauchen qualitative Unterschiede, die womöglich in Triage-Situationen zwischen den Rettungspflichten gegenüber Embryonen und Säuglingen sichtbar werden, nicht mit dem Unterschied zwischen Rechtspflicht und Tugendpflicht zusammenzufallen. Und somit liefern sie auch kein Argument, die Rechte der einen Partei gänzlich und für sämtliche anderen Abwägungsfälle in Abrede zu stellen.

Der mitunter verwickelte Verlauf dieser Überlegungen deutet zugleich an, dass es vielleicht nur geringe Aussichten gibt, jemals *in abstracto* ein Raster von Rechten und Pflichten zu entwickeln, das für sämtliche denkbaren Anwendungsfälle alle relevanten Unterscheidungen und Untergliederungen im Voraus bereithalten könnte. Eher hat es den Anschein, dass Erwägungen *in concreto* den grundsätzlichen Klassifizierungen von Rechten und Pflichten immer neue Facetten und Differenzierungen hinzufügen werden, die sich aus den Spezifika besonderer Anwendungsfragen ergeben. Dass solche Ergänzungen derzeit insbesondere aus der biomedizinischen Ethik zu beziehen sind, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Nur muss diese Ethik sich umgekehrt auch auf die grundsätzliche Semantik von Rechten und Pflichten einlassen, wenn es um die Frage der korrekten Abwägung moralisch bedeutsamer Belange und insbesondere um die Frage der rechtlichen Regelung moralisch wertiger Handlungen in ihrem Bereich geht.

## Literatur

- ANNAS, G.J. (1989): *A French Homunculus in a Tennessee Court*, in: Hastings Center Report 19 (6), 20-22.
- DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (2003): *Zukünftig  $\varphi$ . Über ein subjektivistisches Gedankenexperiment in der Embryonendebatte*, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 8, 67-93.
- HÖFFE, O. (1989): *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, Frankfurt a.M.
- HÜBNER, D. (2003): *Gibt es eine Pflicht zur medizinischen Forschung?*, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 28 (1), 21-50.
- KANT, I. (1797/98): *Die Metaphysik der Sitten*, in: Werke, hg. von WEISCHEDEL, W., Bd. 4, Darmstadt 1983.
- KOLLEK, R. (2001): *Mein Bruder, wo bist du?*, in: Süddeutsche Zeitung (30. Mai 2001).
- MERKEL, R. (2003): *Contra Speziesargument: Zum normativen Status des Embryos und zum Schutz der Ethik gegen ihre biologistische Degradierung*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.): *Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument*, Berlin, New York, 35-58.
- MILL, J.S. (1861/1871): *Utilitarianism*, New York 1987.
- O'NEILL, O. (1996): *Tugend und Gerechtigkeit. Eine konstruktive Darstellung des praktischen Denkens*, Berlin.
- SCHOCKENHOFF, E. (2001): *Wer denkt, macht manchmal Fehler*, in: Süddeutsche Zeitung (30. Mai 2001).
- TAUPITZ, J. (2003): *Alternativlosigkeit als Voraussetzung der Forschung mit embryonalen Stammzellen*, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 8, 335-351.